



GEMEINDE DEUTSCH-GRIFFEN

9572 Deutsch-Griffen 23

Bezirk St. Veit a.d. Glan

Telefon: 04279-7600 Telefax: 04279-7600-22

Deutsch-Griffen, 20.10.2023

Zahl: 902-1-1/2022

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Deutsch-Griffen vom 19. Oktober 2023, Zl. 902-1-1/2023, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2023 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2023)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2023.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge: € 2.550.700,00

Aufwendungen: € 2.401.600,00

Entnahmen von Haushaltsrücklagen: € 0,00

Zuweisung an Haushaltsrücklagen: € 70.000,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € 79.100,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen: € 3.073.000,00

Auszahlungen: € 2.867.000,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € 206.000,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- a) Sämtlicher Personalaufwand (Ansatzabschnitt 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten mit Kosten-deckungsprinzip (8200, 8500, 8501, 8510, 8520) gegenseitig deckungsfähig.
- b) Sämtliche Aufwendungen des Sachaufwandes innerhalb eines Ansatzabschnittes sind gegenseitig deckungsfähig.
- c) Alle Ansatzabschnitte des Gesamtvoranschlages, deren Ausgaben durch zweckgebundene Erträge zu decken sind (Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, investive Einzelvorhaben, Haushalte mit Kostendeckungsprinzip) können die veranschlagten Aufwendungen im Ausmaß der Mehrerträge überschreiten.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 0,00

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 20. Oktober 2023 in Kraft.

Der Bürgermeister:



Dipl.-Ing. Michael Reiner

